

Sichere Perspektiven Versicherungsservice für niedergelassene Anästhesisten/innen

BDAktuell

Sind Sie bereits als niedergelassene/r Anästhesist/in tätig? Oder möchten Sie sich in absehbarer Zeit niederlassen? Mit der eigenen Niederlassung kommen in der Regel erhebliche Veränderungen auf Sie zu. Insbesondere das Thema „Versicherungen“ sollten Sie detailliert prüfen. Im Folgenden soll kurz beleuchtet werden, was ein niedergelassene/r Facharzt/in für Anästhesiologie dabei zu beachten hat. Eine individuelle Prüfung und eine persönliche Beratung werden damit nicht ersetzt.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflicht bildet den Hauptpfeiler im Versicherungsprogramm eines Arztes. Wegen stetig steigender Regulierungskosten für Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche ziehen sich aber immer mehr Risikoträger vollständig aus dem Heilwesen-Haftpflichtgeschäft zurück.

Die Berufshaftpflichtversicherung erfüllt zwei Aufgaben. Zum einen gewährt sie Ärzten Versicherungsschutz für berechtigte Haftpflichtansprüche von Patienten. Zum anderen wehrt sie unberechtigte Forderungen ab. Klagen Patienten auf Schadenersatz oder Schmerzensgeld (zivilrechtliche Ansprüche), übernimmt der Haftpflichtversicherer zudem die Anwalts- und Verfahrenskosten.

Ärzte müssen sich gemäß § 21 (Muster-) Berufsordnung hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichern. Beim unzureichenden Versicherungsschutz kann

sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden (§ 6 BÄO). Zudem haften Ärzte bei unzureichender Absicherung mit ihrem Privatvermögen.

Profitieren auch Sie von maßgeschneiderten Lösungen, den exklusiven Konditionen des BDA-Haftpflicht-Rahmenvertrages, der im Schadenfall eine Deckungssumme von 10 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsieht.

Fordern Sie ein unverbindliches Angebot zur Berufshaftpflichtversicherung mit dem beigefügten Formular an.

Weitere Serviceleistungen im Haftpflichtbereich

Ärzte sind durch ihre Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Anästhesisten (BDA) grundsätzlich nicht automatisch berufshaftpflichtversichert. Es gibt allerdings für berufstätige Mitglieder Ausnahmen:

- Gastarzt haftpflichtversicherung sowie
- Praxisvertreterhaftpflichtversicherung

Genauere Details zum Umfang der automatischen Absicherungen kraft Mitgliedschaft im BDA können auf Wunsch mit dem beigefügten Formular erfragt werden.

Gruppenrechtsschutzversicherung

Der BDA hat für **alle berufstätigen Mitglieder** eine Gruppenrechtsschutzversicherung für die berufliche Tätigkeit im Gesundheitswesen abgeschlossen (siehe Publikation „Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder“ in der A&I, Heft 12/2016, Seiten 763-765).

Sie beinhaltet die Absicherung folgender Risiken:

- **Straf-Rechtsschutz**, insbesondere strafrechtliche Ermittlungsverfahren und berufsgerichtliche Verfahren
- **Sozialgerichts-Rechtsschutz** für Musterprozesse
- **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz** für angestellte Ärzte.

Details zum genauen Umfang dieser kraft Mitgliedschaft im BDA automatisch bestehenden Absicherung können auf Wunsch mit dem beigefügten Formular erfragt werden.

Anschlussrechtsschutzversicherung

Darüber hinaus haben BDA-Mitglieder die Beitrittsmöglichkeit zur Anschlussrechtsschutzversicherung. Der BDA bietet seinen Mitgliedern exklusive Sonderkonditionen, die sich nahtlos an die Leistungen der Gruppenrechtsschutzversicherung anknüpfen. Nachteilige Überschneidungen sind ausgeschlossen. Marktübliche Ärzte-Rechtsschutzpakete sind wesentlich teurer.

Unfallversicherung (UVÄ)

BDA-Mitglieder können zudem eine Unfallversicherung für Ärzte (UVÄ) abschließen. Dieser Schutz beinhaltet Entschädigungsleistungen ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent und eine Gliedertaxe, die das berufliche Risiko vor allem bei Fingerschäden zu einer günstigen Prämie versichert. Entschädigungen für geringere Invaliditätsgrade können Interessenten auf Wunsch gesondert absichern.

Elektronikversicherung

Niedergelassene BDA-Mitglieder können eine umfassende Absicherung des Gesamtwertes der elektronischen Geräte der Medizin- und Bürotechnik zu bestehenden Sonderkonditionen des Rahmenvertrages vornehmen. Im Rahmen der pauschalen Elektronikversicherung wird eine Allgefahrendeckung vereinbart. Lediglich Verschleiß und natürliche Abnutzung sind nicht versichert.

Berufsunterbrechungsversicherung für niedergelassene Ärzte (Ärzte-BU)

Für einen niedergelassenen Anästhesisten kann eine länger andauernde Schließung seiner Praxis, etwa wegen Unfall, Krankheit oder Unbenutzbarkeit der Praxisräume, eines Brandes, das finanzielle „Aus“ bedeuten. Mitversichert gelten auch Berufsunterbrechungen, verursacht durch behördlich angeordnete Schließung der eigenen oder fremden OP-Räume wegen Infektionsgefahr. Ohne dass in dem Unterbrechungszeitraum

Einkünfte erzielt werden, laufen die Praxiskosten weiter und ggf. muss ein Praxisvertreter bezahlt werden. Zur Abdeckung dieser Risiken unterhält der BDA spezielle Sonderkonditionen zur Ärzte-BU, welche sowohl die Absicherung der fortlaufenden Kosten (Gehälter etc.) als auch des entgangenen Gewinns vorsehen.

Interesse geweckt?

Für eine ausführliche Versicherungsberatung stehen Ihnen die Mitarbeiter des Funk Ärzte Service gern zur Verfügung. Fordern Sie ein unverbindliches Versicherungsangebot an, indem Sie das beigefügte Formular ausgefüllt zurücksenden.

Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH



Funk Ärzte Service
Frau Olga Zöllner
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
Tel.: +49 40 35914-0
Fax: +49 40 35914-423
o.zoellner@funk-gruppe.de

Funk berät Sie gerne bei Bedarf auch zu weiteren Versicherungsthemen – außerhalb der BDA-Versicherungsleistungen.

Einen Überblick über den detaillierten BDA-Versicherungsservice – samt Fragebögen, Anmeldeformular und genauer Höhe der Versicherungsprämien – finden Sie auch im Internet unter:

www.bda.de → Recht & Versicherung → Versicherungsservice

Korrespondenzadresse

Ass. iur. Evelyn Weis

Juristin & Versicherungsreferentin
des BDA
Roritzerstraße 27
90419 Nürnberg, Deutschland
Tel.: 0911 93378-19
Fax: 0911 3938195
E-Mail: versicherung@bda-ev.de

GESETZESÄNDERUNG: Nebenberuflich tätige Notärzte von Sozialversicherungsbeiträgen befreit

Wie im BDAktuell JUS-Letter März 2017 (Anästh Intensivmed 2017;58:165-168) berichtet, hat sich u.a. das Bundesgesundheitsministerium dafür eingesetzt, die nebenberufliche Tätigkeit als Notarzt von der Beitragspflicht freizustellen, um auch in Zukunft eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen.

Am 16.02.2017 hat der Bundestag das Heil- und Hilfsmittelgesetz (HVVG) verabschiedet, das folgende Neuregelung in § 23c Abs. 2 SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) vorsieht:

„Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeit neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, besteht keine Meldepflicht nach diesem Buch.“

Sind die Voraussetzungen nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 erfüllt, so besteht zukünftig Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII).

Das Gesetz bedarf keiner Zustimmung des Bundesrates, und die „notärztlichen“ Neuregelungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Beitragsfreiheit gemäß § 23c Abs. 2 SGB IV gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem Inkrafttreten vereinbarten Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst (§ 118 SGB IV).

Gesetzesbeschluss im Volltext (Bundesrat Drucksache 135/17 vom 17.02.2017):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2017/0135-17.pdf>

Ass. iur. Evelyn Weis



Bitte zurücksenden an:

Funk-Hospital-Vers.makler GmbH
 Funk Ärzte Service
 Valentinskamp 20
 20354 Hamburg

oder per

Fax +49 40 3591473-494
 o.zoellner@funk-gruppe.de

Ihre Versicherungsvorteile im BDA für Sie als Mitglied

Automatische Absicherung – im Mitgliedsbeitrag enthalten:

- Gruppenrechtsschutzversicherung
- Praxisvertreterhaftpflichtversicherung
- Gastarzthaftpflichtversicherung

- Bitte um Übersendung näherer Informationen zum genauen Versicherungsumfang dieser automatischen Absicherungen durch Mitgliedschaft im BDA.

Ich interessiere mich für folgende Versicherungsthemen für niedergelassene Anästhesisten/innen und bitte um Kontaktaufnahme:

BDA-Rahmenverträge

- Berufshaftpflicht
- Anschlussrechtsschutzversicherung für Freiberufler
- Anschlussrechtsschutzversicherung für Angestellte
- Elektronikversicherung
- Berufsunterbrechungsversicherung
- Unfallversicherung

Sonstige Versicherungsleistungen von Funk

- Praxisinventarversicherung
- Krankenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Lebensversicherung/Altersversorgung

Ich bin bereits seit _____ niedergelassen

(Erst-)Niederlassung geplant voraussichtlich zum _____

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Telefon-Nr. _____

E-Mail _____

Beste Erreichbarkeit _____

Datum/Unterschrift/Praxisstempel

Sonstiges _____

Diese Beratung ist für Sie – als Mitglied des BDA – kostenfrei.

Bitte senden Sie den Coupon ausgefüllt und unterschrieben per Fax zurück oder mailen Sie uns (Stichwort: BDA/NL)

**Informieren Sie sich jetzt
 und fordern Sie eine individuelle Beratung und
 ein unverbindliches Angebot!**